

INFO der BGW

Nichtberechtigte Teilnehmer mit Pflichtenübertragung in Unternehmerschulungen

Bitte bedenken Sie, dass für eine Pflichtenübertragung nur eine Person in Betracht kommt, „die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen oder organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint.“

Eine Person, die die arbeitsschutzrelevanten Aufgaben in eigener Verantwortung übernehmen soll, muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie besitzt die fachliche Qualifikation, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können.
2. Sie ist aufgrund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen und besitzt die notwendigen praktischen Erfahrungen, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen.
3. Aufgrund der Organisationsstruktur ist sie auch diejenige Person, die die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder unmittelbar anordnet.

Bitte weisen Sie in den Beratungsgesprächen vor der Unternehmerschulung wie auch in der Unternehmerschulung auf diese benötigten Qualifikationen hin. Dies erscheint uns auch vor den Hintergrund verstärkter Aktivitäten der staatlichen Gewerbeaufsicht bei der Überprüfung von Kleinbetrieben dringend geboten!

Anbei der Link auf das Formular zur Pflichtenübertragung auf der BGW-Homepage, das detaillierte Informationen über die für eine Pflichtenübertragung geeignete Personengruppe enthält.

https://www.bgw-online.de/resource/blob/9068/96380c39cbb65d1b0393bf2b2dae26f0/1_02_Pflichtenuebertragung_08-2021.dotx